

3. 270. a (3) Nr. 280
Konkurs-Kundmachung.

Bei dem k. k. gemischten Bezirksamte in Radmannsdorf ist die Amtsvorsteherstelle mit dem Jahresgehalt von 1000 fl. und dem Vorrückungsrechte in den Jahresgehalt von 1100 fl. u. 1200 fl. in Erledigung gekommen.

Dieserjenige, welche sich um die Verleihung dieses Dienstpostens oder um eine aus diesem Anlasse bei einem andern hierländigen gemischten Bezirksamte in Erledigung kommende Bezirksvorsteherstelle in die Bewerbung setzen wollen, haben binnen vier Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der Laibacher Zeitung, ihre gehörig dokumentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Landes-Kommission für die Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter in Laibach einzubringen, und sich insbesondere über die Befähigung für die politische Geschäftsführung auszuweisen, zugleich aber auch anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit den Beamten der hierländigen Bezirksämter verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landes-Kommission für die Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter in Krain.
Laibach am 14. Mai 1855.

3. 280. a (1) Nr. 4444
Lizitations-Kundmachung.

Die in Laibach in der Gradisca-Vorstadt befindliche, im Grundbuche des Gutes Unterthurn zu Laibach sub Urb. Nr. 82 vorkommende Kameral-Eisgrube an der Rückseite des k. k. Polizei-Direktionsgebäudes wird am 9. Juni 1855 um 10 Uhr Vormittags, in dem Amtsgebäude der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach, am Schulplaz Nr. 297, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Offerte veräußert werden. — Diese Eisgrube ist aus Fichtenholz erbaut, 3° 5' lang, 3° 2' breit und 2° 1' 8" tief, mit einem besondern gedeckten Eingange versehen, und bedarf an mehreren Stellen einiger Reparaturen.

Jene Kauflustigen, welche dieselbe besichtigen wollen, haben sich dießfalls bei dem gegenwärtigen Pächter derselben, Paul Auer, Bräumeister in Laibach, zu melden.

Uebrigens kann die von der k. k. Landesbau-Direktion unterm 15. Juni 1854 verfaßte Bauzustandsbeschreibung dieser Kameral-Eisgrube, jederzeit bei dieser Kameral-Bezirks-Verwaltung eingesehen werden.

Die Lizitationsbedingungen sind folgende:

1. Zur Lizitation wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen hievon nicht ausgeschlossen ist.

2. Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat bei der Versteigerung als Badium 10% des Ausrufspreises mit fünf und vierzig Gulden G. M. zu erlegen. Jene, welche im Namen eines Andern mitsteigern wollen, haben anzugeben, daß sie als Bevollmächtigte für Andere Angebote zu stellen gesonnen sind, wornach dann für den Fall, als ein solcher Lizitant Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach abgeschlossener Lizitation mit einer speziellen, auf das Erstehungsrecht lautenden, und gehörig legalisirten Vollmacht auszuweisen sein wird, widrigenfalls er selbst als Ersteher und Bestbieter angesehen und behandelt werden wird.

3. Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche zur Lizitation nicht persönlich erscheinen können, oder nicht öffentlich lizitieren wollen, wird gestattet, bis längstens 8. Juni 1855 Mittags schriftliche versiegelte Offerte bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach einzubringen.

Diese Offerte müssen aber:

a) Das der Versteigerung ausgesetzte Objekt be-

zeichnen, und die Summe, welche für das Objekt angeboten wird, in einem, sowohl mit Ziffern als mit Buchstaben zu bezeichnenden Betrage bestimmt angegeben.

b) Es muß ausdrücklich darin angegeben werden, daß sich der Dfferent allen jenen Lizitationsbedingungen unterwerfe, welche in dem Lizitationsprotokolle enthalten sind, und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden.

c) Das Offert muß mit dem oberwähnten Badiumsbetrage pr. 45 fl. belegt sein.

d) Endlich muß daselbe mit einer 15 kr. Stempelmarke versehen, und mit dem Tauf- und Familiennamen des Dfferenten, dann Angabe des Charakters und Wohnortes desselben unternet sein.

Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, werden nicht berücksichtigt werden.

Die eingelangten versiegelten Offerte, welche von Außen mit der Aufschrift: „Offert für den Kauf der Kameral-Eisgrube in Laibach“ versehen sein müssen, werden nach abgeschlossener mündlicher Lizitation, d. i. mit Schlag 12 Uhr Mittags eröffnet werden.

Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Lizitation erzielten Bestbot, so wird das Offert sogleich als Bestbieter in das Lizitationsprotokoll eingetragen und hiernach behandelt werden.

Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt. Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, so wird sogleich von der Lizitationskommission, und zwar durch Verlosung entschieden werden, welcher Dfferent als Bestbieter zu betrachten ist.

4. Das Versteigerungs-Objekt wird, nachdem dasselbe gegenwärtig bis Ende Oktober 1855 verpachtet ist, dem Bestbieter über vorausgegangene Genehmigung des Lizitations-Aktes, erst nach Ablauf dieses Termins, und nach vollständiger Berichtigung des ganzen Kaufschillinges und Abschließung des Vertrages übergeben werden.

5. Das im Baren erlegte Badium wird dem Meistbietenden, für den Fall der Bestätigung des Verkaufes, beim Erlage des Kaufschillinges eingerechnet, den übrigen Kaufwerbenden aber nach beendigter Versteigerung, so wie dem Meistbietenden, wenn die Bestätigung höhern Orts nicht erfolgen sollte, sogleich nach bekannt gewordener Verweigerung derselben zurückgestellt.

6. Die Ausfertigung des Kontraktes wird unter dem Datum der abgeschlossenen Versteigerung erfolgen.

7. Das Verkaufs-Objekt wird nur so verkauft, wie es das verkaufende hohe Aerar besitzt; der Verkauf und die Uebergabe geschieht nicht nach einem Anschlage, sondern in Pausch und Bogen ohne Haftung des hohen Kameral-Aerars, und es findet selbst bei erwiesener Verletzung über die Hälfte, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde, keine Gewährleistung oder Vergütung Statt, und der Käufer kann deshalb die Gültigkeit des Vertrages nicht anfechten.

8. Der Ersteher übernimmt von dem Tage der physischen Uebernahme alle auf dem Verkaufs-Objekte haftenden landesfürstlichen Steuern und Gaben, die sonstigen damit verbundenen Real-Kosten aber so weit sie mit dem Uebergabstage nicht schon berichtigt wären.

9. Der Verkaufs-Akt ist für den Bestbieter von dem Zeitpunkte der Unterfertigung des Lizitations-Protokolls, oder von dem Zeitpunkte des überreichten schriftlichen Offertes, wenn dieses den Bestbot enthalten sollte, für das hohe

Aerar aber erst durch die erfolgte Genehmigung verbindlich.

Im Falle sich der Bestbieter weigern sollte, den schriftlichen Kontrakt zu unterfertigen, vertritt das von der Lizitations-Kommission unterzeichnete und bestätigte Lizitations-Protokoll, oder das genehmigte Offert die Stelle des schriftlichen Vertrages, und das hohe Aerar hat die Wahl, entweder den Bestbieter zur Erfüllung der ratifizirten Lizitations-Bedingungen zu verhalten, oder das betreffende Verkaufs-Objekt auf dessen Gefahr und Kosten im administrativen Wege neuerlich feil zu bieten, und den erlegten Kautions-Betrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Beköstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu erscheidenden Differenz zurückzubehalten, im Falle aber, als der neueste Bestbot keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen.

10. Eben so soll das hohe k. k. Kameral-Aerar berechtigt sein, wenn der Käufer nach bekannt gegebener Genehmigung des Lizitations-Aktes den ganzen Kaufschilling nicht bis längstens 10. November 1855 berichtigt, das verkaufte Objekt im administrativen Wege auf dessen Gefahr und Kosten neuerlich feil zu bieten, und sofort nach den Bestimmungen des vorhergegangenen Absatzes vorzugehen.

11. Bei der im 9. und 10. Absätze vorbehaltenen Relizitation soll es aber von dem Gutbefinden des hohen Kameral-Aerars abhängen, die Summe zu bestimmen, welche bei der zweiten Feilbietung als Ausrufspreis zu gelten hat, und entweder den vorigen Ausrufspreis beizubehalten, oder auch unter denselben herunterzugehen, ohne daß der kontraktbrüchige Bestbieter berechtigt sein soll, gegen diese Bestimmungen des Ausrufspreises Einwendungen zu erheben.

Uebrigens ist das erwähnte Relizitations-Recht der Behörde nur wahlweise vorbehalten worden, und es steht allen politischen oder sonstigen, an der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden auch frei, auf die unmittelbare Erfüllung des Vertrages zu dringen, und alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen.

12. Der Ersteher verpflichtet sich, hinsichtlich aller aus dieser Entstehung und beziehungsweise dem darüber auszufertigenden Vertrage entstehenden Streitigkeiten und der Sicherstellungs- und Exekutionsschritte, das hohe Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, dem im Sitze der hierländischen k. k. Finanz-Prokuraturs-Abtheilung befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, sich zu unterwerfen.

13. Die Stempelgebühren für die Vertrags-Urkunde, die unmittelbar zu entrichtenden Gebühren für das Kauf-Geschäft und alle anderen sonstigen Gebühren hat der Käufer zu tragen.

14. Nach abgeschlossener Lizitation werden keine weiteren Angebote mehr angenommen werden.

15. Als Ausrufspreis für die gedachte Kameral-Eisgrube wird der Betrag von 450 fl., Sage: Vierhundert fünfzig Gulden festgesetzt.

k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 21. Mai 1855.

3. 282. a (1) Nr. 1023, ad 3377.
K u n d m a c h u n g.

Im Bereiche der gefertigten k. k. Postdirektion und zwar für das k. k. Postamt in Trieß wird ein unentgeltlicher Amtspraktikant aufgenommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis 15. Juni 1855 bei dieser k. k. Postdirektion einzubringen, und diesen nachstehende Dokumente anzuschließen, als: den Taufschein, ein ärztliches von dem Landes-Medizinrathe oder Kreisärzte bestätigtes Parere über den Gesundheitszustand, legale Zeugnisse über die an

einem inländischen Obergymnasium oder mindestens einer Ober- Realschule oder an einer andern gleichgehaltenen Lehranstalt vollständig erlangte Schulbildung oder über den auf andern Wege erlangten Besitz der für den Postdienst erforderlichen Vorbildung, legale Zeugnisse über die erworbenen Kenntnisse der deutschen und italienischen Sprache, einen rechtskräftigen Satisfaktions-Revers mit der obrigkeitlichen Bestätigung, daß der Aussteller auch in der Lage sei, der übernommenen Verpflichtung nachzukommen.

Der Ausnahme in die definitive Amtspraxis hat eine dreimonatliche probeweise Verwendung vorausgehen, nach welcher bei zufriedenstellender Verwendung die Beerdigung des Kandidaten als Postamtspraktikanten erfolgt, von welchem Zeitpunkt die anrechnungsfähige Dienstzeit beginnt.

Erst am 21. Mai 1855.

3. 273. a (1) Nr. 1865. Lizitations-Kundmachung.

Mit dem Erlasse der hohen k. k. Landesregierung vom 5. d. M., Z. 7221, wurde die Rekonstruktion der Stütz- und Wandmauer im D. 3. O/3-4, der Save, im Kostenbetrage von 2023 fl. 56 kr., zur Ausführung genehmigt.

Die Leistungen sind nachstehende:

- 48°-3'-1" Körpermaß Erd-, Ab- und Ausgrabung mit 106 fl. 44 kr.
- 48°-3'-1" Kubikmaß Hinterfüllung mit dem gewonnenen Materiale, veranschlagt mit 80 fl. 3 kr.
- 1°-4'-8" Hinterfüllung mit zu gewinnendem Materiale 7 fl. 39 kr.
- 51°-1'-4" Kubikmaß Bruchsteinmauerwerk, adjustirt mit 1562 fl. 22 kr.
- 48°-3'-4" Flächenmaß Pflaster 148 fl. 6 kr.
- 8°-2'-8" Quadratmaß Traversenpflaster 59 fl. 2 kr.
- Auf Wasserschöpfen 60 fl.

Hierüber wird in Folge des Auftrages der löblichen k. k. Baudirektion vom 11. d. M., Z. 1729, die öffentliche Lizitation Samstag den 9. Juni 1855 Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Amtsfokale des k. k. Bezirksamtes zu Weichselstein abgehalten, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß jeder Lizitant vor der Lizitation das fünfprozentige Badium mit 101 fl. 12 kr. entweder im baren Gelde, oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse, oder mittelst vorschristmäßig geprüfter Hypothekar-Verschreibung zu erlegen hat, welches ihm, wenn er nicht Ersteher bleibt, nach beendigter Lizitation sogleich zurückgestellt wird.

Es wird vorausgesetzt, daß jedem Bewerber zur Zeit der Behandlung nicht allein die allgemeinen Bedingnisse bezüglich der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch die speziellen Verhältnisse und Bedingungen des auszuführenden Objektes bekannt sind, daher die hierauf bezüglichen Akten bis zur Lizitation bei dem gefertigten Amte während den gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Offerte, auf 15 Kr. Stempel geschrieben, mit dem angegebenen Badium belegt, welche den Namen und Wohnort des Offerenten, wie auch die Erklärung enthalten müssen, daß demselben alle auf diesen Bau bezughabende Bedingnisse bekannt sind, und von Außen mit der Aufschrift: »Offert für die Rekonstruktion der Stütz- und Wandmauer im Distanz-Zeichen O/3-4 der Save«, versehen sind, werden bis zum Beginne der mündlichen Lizitation, d. i. bis 9 Uhr Vormittags, bei dem k. k. Bezirksamte Ratschach zu Weichselstein angenommen.

Mit Beginne der mündlichen Lizitation wird kein schriftliches, nach Schluß derselben aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen, und es erhält bei gleichen mündlichen und schriftlichen Anboten der mündliche, und bei gleichen schriftlichen aber der früher eingelangte den Vorzug.

Von der k. k. Bauerpositur Ratschach am 18. Mai 1855.

3. 277. a (2) Nr. 354. Dienst-Konkurs.

Der Dienst eines k. k. Forstwartes im Bereiche des gefertigten Amtes mit dem Jahreslohn von 250 fl., einem Naturalquartier oder dem Quartiergeld von 25 fl. und Naturaldeputat von 10

Klafter dreischuhigen weichen Scheitholzes, ist zu verleihen.

Die Erfordernisse für diesen Dienst sind, nebst angemessener Schulbildung, Kenntnisse im äußern Forst- und Jagddienste und eine kräftige Körperbeschaffenheit zur Ausdauer bei den beschwerlichen Leistungen des Gebirgs-Forstdienstes. Bewerber, welche der slavischen Sprache kundig sind, wird bei entsprechender Qualifikation der Vorzug eingeräumt.

Kompetenten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis 15. Juni l. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörden hieramts einzureichen, und sich in denselben über jedes der obigen Erfordernisse, so wie über Alter, Familienstand, Studien und bisherige Dienstleistung durch Urkunden auszuweisen, und die Erklärung beizufügen, ob und in wie fern sie mit Beamten oder Dienern dieses Amtes oder des Oberamtes verwandt oder verwägert seien.

K. k. Forstamt Bleiberg am 18. März 1855.

3. 739. (2) Nr. 3077. Edikt.

Das k. k. Landesgericht in Laibach gibt mit Bezug auf das Edikt vom 24. März l. J., Zahl 2070, bekannt, daß in der Exekutionssache des Herrn Franz Preschern wider Martin Tuschak, am 11. Juni l. J. zur zweiten Feilbietung des unter dem Golouzberge sub Rekt. Nr. 955 vorkommenden Grundterrains und des darauf erbauten Hauses Konfl. Nr. 30 im Hühnerdorfe geschritten werden wird.

Laibach den 12. Mai 1855.

3. 769. (2) Nr. 367. Edikt.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Georg Kosem von Kaiser, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 21. Dezember 1850 schuldiger 290 fl. c. s. c., mit dem Bescheide vom heutigen, Z. 367, die exekutive Feilbietung der zu Gunsten der Margaretha Walland aus dem Uebergabvertrage vom 8. Dezember 1839 und der Erklärung ddo. 24. Jänner 1851 auf der Hübrealität des Josef Walland intabulirten Forderung pr. 200 fl. bewilliget, und zur Vornahme die 2. Termine auf den 26. April und 26. Mai l. J., jedesmal Früh 9 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß diese Forderung bei der 1. Feilbietung nur um oder über den Nennbetrag, bei der zweiten aber auch unter demselben gegen sogleiche Einzahlung des Meistbotes veräußert werden wird.

Der Grundbuchsvertrag, und die Lizitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 12. Februar 1855.

Nachdem sich bei der 1. Feilbietung kein Kauf-lustiger gemeldet, so hat es bei der 2. Feilbietung am 26. Mai d. J. sein Verbleiben.
K. k. Bezirksgericht Krainburg am 12. Mai 1855.

3. 731. (2) Nr. 1648. Edikt.

Vom k. k. Bezirksgerichte Zdrja wird der unbekannt wo befindlichen Ursula Streu, geborenen Jurjanschnitsch und allfälligen, gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolger, hiemit bekannt gegeben:

Es habe Maria Sellač von Ledinja die Klage de praes. 21. April 1855, Z. 1618, auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des, zu Gunsten der Ursula Streu auf ihrem, im Grundbuche Lad sub Urb. Nr. 286, Rektf. Z. 129 versicherten Heiraths-briefe ddo. et intabulato 4. Jänner 1799 pr. 50 Ducati ungar. oder 56 fl. 40 kr. vorgebracht, worüber die Tagsatzung auf den 23. August 1855 Vormittags 9 Uhr mit dem Anhang des S. 29 G. D. angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt der Ursula Streu oder deren Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist, wurde denselben Herr Valentin Albrecht als Kurator bestellt, mit dem die Rechtsache verhandelt wird. Dessen werden Ursula Streu oder ihre unbekanntem Rechtsnachfolger zu dem Ende erinnert, daß sie bei obiger Tagsatzung entweder selbst erscheinen, oder dem bestellten Sachwalter die Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder aber einen andern Sachwalter bestellen und ihn hieher namhaft machen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.
K. k. Bezirksgericht Zdrja am 26. April 1855.

3. 733. (2) Nr. 76. Edikt.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Kronau wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Anlangen des Thomas Kristan von Radmannsdorf, die exekutive Feilbietung der, dem Johann Zerman gehörigen, zu Kronau gelegenen, im Grundbuche Weisensfels sub Urb. Nr. 654 vorkommenden Kaise, im Schätzwerthe von 150 fl., wegen dem Thomas Kristan aus dem Vergleiche 25. April 1849, Z. 53, schuldiger 101 fl. 20 kr. c. s. c. bewilliget, und seien hiezu die Termine auf

- den 25. Juni,
- den 23. Juli
- und den 27. August

jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Anhang angeordnet, daß diese Kaise bei der letzten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden würde.

Grundbuchsvertrag, Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingnisse liegen hieramts zur Einsicht vor.

K. k. Bezirksgericht Kronau am 12. März 1855.

3. 744. (2) Nr. 9118. Edikt.

Das hohe k. k. Landesgericht hat mit Beschluß vom 21. d. M., Zahl 2620, den Johann Zherne von Slappe als Verschwendler zu erklären befunden, wornach ihm hiergerichts Johann Sferjanz von Udmath, als Kurator beigegeben worden ist.

K. k. städtisch-delegirtes Bezirksgericht Laibach am 30. April 1855.

3. 742. (3) Nr. 6607. Edikt.

Von dem städtisch-delegirten Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Katharina Kramer und des Kaspar Sterle von Brunnndorf, Vormünder der minderjährigen Helena Menzei, in die exekutive Feilbietung der, dem Johann Baudel von Berch gehörigen, im Grundbuche von Auersperg sub Urb. Nr. 378, Rektif. Nr. 152 vorkommenden, gerichtlich auf 1059 fl. 30 kr. bewertethen Hübrealität gewilliget, und seien zu deren Vornahme die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 26. Mai, 26. Juni und 26. Juli 1855, jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Gerichtsfokale mit dem Anhang angeordnet worden, daß die genannte Realität bei der dritten Feilbietungstagsatzung bei nicht erzielttem oder überbotenem Schätzwerthe auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Der Grundbuchsvertrag, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingnisse liegen hieramts zur Einsicht bereit.

Laibach am 22. März 1855.

3. 724. (3) Nr. 916. Edikt.

Vom k. k. Bezirksgerichte Zherneembl wird hiemit kund gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Johann Gramer von Reichenau, gegen Jakob Judnizh von Winkel Nr. 20, wegen schuldigen 172 fl. c. s. c., in die exekutive Feilbietung der, dem Lehtern gehörigen, im ehemaligen Grundbuche der Herrschaft Krupp vorkommenden Realitäten, als:

- a) des Weingartens Konfl. Nr. 346, Berg-Nr. 43 in Winkelberg pod potam oder pod podam, im Werthe von 200 fl.
- b) des Weingartens Konfl. Nr. 348, Berg-Nr. 45 pod heido, im Werthe von 300 fl.;
- c) des Weingartens Konfl. Nr. 378, Berg-Nr. 76 per pustim vertu sammt Wiesrain, im Werthe von 40 fl.;
- d) des Weingartens Konfl. Nr. 372, Berg-Nr. 70 ta voski, im Werthe von 12 fl.;
- e) des Weingartens Konfl. Nr. 379, Berg-Nr. 77 sammt Wiese pusti vert, im Werthe von 20 fl., und
- f) der sub Rektf. Nr. 298, Konfl. Nr. 192 vorkommenden 40 Kr. Hube in Winkel Konfl. Nr. 20 sammt Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, im Werthe von 920 fl.

gewilliget, und zur Vornahme derselben im Orte der Realitäten die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 2. Juni, auf den 3. Juli und auf den 2. August l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittag mit dem Anhang bestimmt worden, daß die Realitäten nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben würden.

Die Lizitationsbedingnisse, das Schätzungsprotokoll und die Grundbuchsverträge können in den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Zherneembl am 29. März 1855.